

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/9/15 100bS147/98k

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.09.1998

Norm

GewO 1994 §124 Z9

GewO 1994 §142 Abs1 Z2

GewO 1994 §142 Abs2

Rechtssatz

Das Gastgewerbe wurde durch die GRNov 1992 in die nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe (vorher konzessioniertes Gewerbe) eingereiht. Die zur Verabreichung von Speisen berechtigten Gastgewerbetreibenden sind auch berechtigt, die zu verabreichenden Speisen selbst zu erzeugen. In diesem Sinne konnte die Versicherte im Rahmen der Ausübung des Gastgewerbes in der besonderen Betriebsform eines Eissalons das Speiseeis selbst erzeugen.

Entscheidungstexte

• 10 ObS 147/98k Entscheidungstext OGH 15.09.1998 10 ObS 147/98k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110723

Dokumentnummer

JJR_19980915_OGH0002_010OBS00147_98K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at